



Liebe Eltern,

mit diesem Brief möchten wir Ihnen einige Hinweise geben, die Sie bei Beurlaubungen und Schulversäumnissen Ihres Kindes beachten müssen. Kann Ihr Kind wegen Krankheit oder eines sonstigen wichtigen Grundes nicht am Unterricht teilnehmen, haben Sie entsprechend der Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulpflicht vom 3.12.2008) zum Berliner Schulgesetz als Eltern gegenüber der Schule Mitwirkungspflichten:

Mitwirkungspflichten der Eltern bei Beurlaubungen und Schulversäumnissen

1. Beurlaubung

Schülerinnen und Schüler können nur im Einzelfall und nur aus einem wichtigen Grund vom Unterricht befreit werden.

Wichtige Gründe sind:

- Arztbesuche, die aus „darzulegenden Gründen“ nicht außerhalb der Schule stattfinden können
- familiäre Gründe wie Eheschließungen oder Todesfälle im engsten Familienkreis
- Teilnahme an Vorstellungsgesprächen und Veranstaltungen zur Planung des weiteren Schulbesuches oder der Ausbildung

Kein wichtiger Grund ist:

- der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise: Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht mehr genehmigt werden. Wer vor oder nach den Ferien fehlt, wird als unentschuldig geführt.
- die Mitwirkung an Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen. Eine Beurlaubung ist hierdurch nicht gerechtfertigt.

Antragstellung und Entscheidungsbefugnis bei Beurlaubungsanträgen

Die Freistellung vom Unterricht muss beantragt werden.

Der Beurlaubungsantrag ist

- schriftlich
- unter Angabe der Gründe
- von den Erziehungsberechtigten
- rechtzeitig
- vorher

bei der Schule Ihres Kindes zu stellen.

Bei Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstagen entscheidet

- in Integrierten Sekundarschulen die Kerngruppenleitung
- in der gymnasialen Oberstufe die Oberstufentutorin/der Oberstufentutor

Bei Beurlaubungen ab vier Unterrichtstagen und Beurlaubungen vor Beginn oder nach Ende der Ferien entscheidet

- in Integrierten Sekundarschulen der Schulleiter nach Stellungnahme der Kerngruppenleitung
- in der gymnasialen Oberstufe der Schulleiter nach Stellungnahme der Oberstufentutorin/des Oberstufentutors

Anträge für die Beurlaubung zum Zwecke eines Auslandsschuljahres sind auch an den Schulleiter zu richten.



2. Entschuldigungen bei Schulversäumnissen

Kann Ihr Kind wegen Krankheit oder einem sonstigen unvorhergesehen wichtigen Grund nicht am Unterricht teilnehmen, müssen Sie Folgendes beachten:

- mündliche Benachrichtigung (telefonisch, Fax, E-Mail) der Schule
- am ersten Tag des Fernbleibens

Fehlt Ihr Kind mehr als einen Tag und nicht länger als drei Tage, sind Sie zu Folgendem verpflichtet:

- Abgabe einer schriftlichen Erklärung per Fax oder Post mit Angabe der Dauer des Fernbleibens und dem Grund (z. B. Krankheit)
- spätestens am dritten Tag des Fernbleibens

Dies bedeutet, dass Sie bei einem Fehlen bis zu drei Tagen eine mündliche und eine schriftliche Erklärung gegenüber der Schule abgeben müssen.

Bei einem Fehlen über drei Tage hinaus, d. h. einer längerfristigen Erkrankung, kommt die weitere schriftliche Erklärung am Tag der Rückkehr hinzu. In diesem Fall sind drei Erklärungen gegenüber der Schule notwendig. Die schriftliche Erklärung muss am Tag der Rückkehr vorliegen und folgende Angaben enthalten:

- Dauer des Fernbleibens
- Grund (z. B. Krankheit)

Ist als Grund für das Fernbleiben Ihres Kindes Krankheit angegeben, kann die Schule vom Gesundheitsamt eine Stellungnahme über den Krankheitszustand einholen. Kommt das Gesundheitsamt zu dem Ergebnis, dass das Fehlen nicht gerechtfertigt war, wird Ihr Kind für die entsprechende Zeit als unentschuldig gelten. Dies gilt nicht, wenn ein ärztliches Attest vorgelegt wird.

Die Schule kann bei Zweifeln an einem vorgelegten Attest („Gefälligkeitsattest“) eine Stellungnahme durch das Gesundheitsamt einholen. Ihr Kind gilt als unentschuldig, wenn das Gesundheitsamt das Attest nicht bestätigt. Bitte beachten Sie, dass Ihr Kind als unentschuldig geführt wird, wenn Sie Ihrer Mitteilungspflicht gegenüber der Schule nicht nachkommen. Unentschuldigte und entschuldigte Fehltage sowie -stunden erscheinen auch auf dem Zeugnis.

Den vollständigen Text der Ausführungsvorschrift zur Schulpflicht finden Sie auf der Homepage der Senatsverwaltung: www.berlin.de/sen/bwf/

Informationen zur Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht aus religiösen Gründen erhalten Sie in unserem Brief zum Thema „Mitwirkungspflichten der Eltern bei Beurlaubung und Befreiung aus religiösen Gründen“.

www.schule-beruf-zukunft.de

Migrantenorganisationen

Auskunft über die Elterninformationsbriefe erhalten Sie bei den folgenden Migrantenorganisationen in der jeweiligen Muttersprache:

Arabische Eltern-Union e.V.
Urbanstraße 44
10967 Berlin
Tel.: 030 61625073

Deutsch-Arabische unabhängige Gemeinde e.V.
Wipperstraße 14
12055 Berlin
Tel.: 030 56825972

Türkisch-Deutsches Zentrum e.V.
Karl-Marx-Straße 44
12043 Berlin-Neukölln
Tel.: 030 69807070

Türkischer Elternverein in Berlin-Brandenburg e.V.
Oranienstraße 34
10999 Berlin
Tel.: 030 6143299

Polnischer Schulverein „OŚWIATA“ in Berlin e.V.
Lichtenrader Straße 42
12049 Berlin
Tel.: 030 62708745

Herausgeber

KES-Verbund bei Arbeit und Leben e.V., LAG Berlin

Keithstraße 1-3
10787 Berlin

Kontakt
Tel.: 030 219179-16
Fax: 030 219179-20
E-Mail: office@kes-verbund.de

V.i.S.d.P.
Michael Lüdtke

Design
sirup° Agentur für Neue Medien

Gefördert durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Referat Berufliche Qualifizierung Berlin und den Europäischen Sozialfonds.